

RS UVS Vorarlberg 2001/10/16 3-1-45/01

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.10.2001

Rechtssatz

Wenn es lediglich um die Übertragung des Eigentums an einem Superädifikat geht, kommt dem Grundeigentümer im diesbezüglichen grundverkehrsbehördlichen Verfahren keine Parteistellung zu.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at